

Wochenblatt

für Pulsnitz,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.



Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes

Pulsnitz.

XXV. Jahrgang.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis:
Biertel. Jrl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnitz.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentank,
Rudolph Rosse und G. A.
Daube & Comp.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnitz.

Sonnabend.

Mr. 29.

9. April 1898.

✻ O s t e r n ! ✻

Wie tönt der Osterglocke Festeschall
Frohlockend heut' in allen Christenländern,
Beck't in den Herzen freud'gen Wiederhall
Mit seinem Grusse: Christ ist heut' erstanden!

Im Winterschlaf lag lange die Natur,
Gefesselt von des starren Frostes Banden,
Jetzt regt sie sich, es grünen Feld und Flur
Und schmücken sich zum Fest, da Christ erstanden!

Gebeugte Seelen, denen nur in Leid,
In banger Noth und Sorg' die Tage schwanden—
Vernehm't der Botschaft hohe Seligkeit:
Der Stein ist abgewälzt und Christ erstanden!

Gemüther, grollend, weil des Lebens Glück
Und Hoffen, früh getäuscht, ihr sahet stranden:
Zum frommen Kinderglauben kehrt zurück,
Auch euch gilt ja der Ruf: Christ ist erstanden!

Und trennte gar das Grab was eng vereint
Die Herzen, die in treuer Lieb sich fanden—
Die Thränen trocknet, denn der letzte Feind,
Der Tod, er ward besiegt, da Christ erstanden!

Drum juble, Christenheit, in sel'gem Chor,
Und feire Ostern froh in allen Ländern,
Das Auge heb', das Herz voll Dank empor,
Einstimmend in den Gruß: Christ ist erstanden!
Stephan Zeidler.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die Vorschriften der Gesindeordnung nicht allenthalben die gehörige Beachtung finden, daß insbesondere häufig Verstöße gegen die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten § 101 flg. 105 über die Dienstbücher vorkommen, ohne daß von den Polizeibehörden dagegen eingeschritten wird.

Die Herren Bürgermeister zu Königsbrück und Elstra, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden deshalb angewiesen, die ihnen durch die Gesindeordnung auferlegten Pflichten streng zu erfüllen, besonders auch in geeigneten Fällen mit Strafen vorzugehen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 30. März 1898.
von Erdmannsdorff.

Pflicht zur Führung eines Dienstbuchs.

§ 101. Jede innerhalb Sachsens wohnhafte Person, welche zum ersten Male in Dienst tritt, hat sich mit einem nach dem unter □ beigefügten Muster ausgestellten Gesindebezeugnisse (Dienstbuch) zu versehen. Dasselbe wird von der Polizeibehörde des Wohnorts gegen eine Gebühr von 50 \mathcal{M} ausgefertigt, sofern der Ausstellung nicht aus §§ 11 flg. dieses Gesetzes Bedenken entgegenstehen.

Fortsetzung.

§ 102. Nichtsächsischen Dienstboten bedürfen eines von einer sächsischen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuchs nicht, wenn sie im Besitze eines in ihrem Heimatsstaat, vorgeschriebenen und rechtsgültig ausgestellten Gesindebezeugnisses sich befinden.

Meldung des Dienstwechsels bei der Polizei.

§ 103. Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe binnen 8 Tagen nach Eintritt in einen neuen Dienst bei der Polizeibehörde zum Zwecke der Wahrung des Dienstbuchs und Vervollständigung des Gesinderegisters vorzulegen.

Verwahrung des Dienstbuchs.

§ 104. Das von der Polizeibehörde ausgestellte oder visirte Dienstbuch unverzüglich an die neue Dienstherrschaft zur Aufbewahrung abzugeben. Die Unterlassung des in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen zieht Geldstrafe bis zu 10 Mark nach sich.

Das Dienstbuch betreffende Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 105. Der Dienstherrschaft ist bei Geldstrafe bis zu 30 Mark unterlagt, einen Dienstboten aufzunehmen, welcher nicht im Besitze eines Dienstbuchs ist. Zur Vermeidung gleicher Strafe ist sie verpflichtet, den Tag des Dienstbeginns und den Tag des Dienstaustrittes des Gesindes in dessen Dienstbuch einzutragen oder eintragen zu lassen.

Nachrichtung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge betreffend.

Nach einer Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Bautzen hat im Laufe dieses Jahres im hiesigen Bezirke die Nachrichtung der zum Handel verwendeten Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge zu den in der unten ersichtlichen Tabelle angegeben Zeiten zu erfolgen.

Für die Nachrichtung ist als Stempelzeichen, durch das die Nachrichtung der geprüften und richtig befundenen Maaße, Gewichte u. s. w. beglaubigt wird ein B gewählt worden. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden angewiesen, unter genauester Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 8. April 1893 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 101 — vor allem aber §§ 3, 4, 5, 13 und 14, nimmeh sofort mit den zur Nachrichtung nötigen Vorbereitungen zu beginnen.

In die aufzustellenden Verzeichnisse der Gewerbetreibenden, welche Gegenstände im öffentlichen Verkehr benutzen, sind auch alle Landwirthe aufzunehmen, welche derartige Gegenstände bei dem Verkauf ihrer Erzeugnisse oder von Waaren aller Art verwenden. Ebenso sind die in einem selbstständigen Gutsbezirke wohnenden theilhaftigen Personen in das Verzeichnis mit aufzunehmen.

Die Bekanntmachung wegen der Nachrichtung hat unter Eingabe des Tages, der Tageszeit und des Ortes wenigstens eine Woche vor ihrem Beginn in vorschriftsmäßiger Weise zu erfolgen. Als Expeditionsstunden, während welcher der Nachrichtungsbeamte in den betreffenden Orten thätig sein wird, gilt die Zeit Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Die Gewerbetreibenden, Landwirthe u. s. w. sind auf die ihnen nach der oben angezogenen Verordnung obliegenden Verpflichtung und die Nachteile besonders aufmerksam zu machen (§ 14), denen sie sich aussetzen, wenn sie unterlassen, ihre Gegenstände in der vorgeschriebenen Weise (§§ 6, 7, 9) zur Nachrichtung vorzulegen.

Jede Gemeinde hat für die Tage, an welchem die Nachrichtung erfolgt, genügend große, lichte, nicht gleichzeitig von anderen Personen benutzte und in der älteren Jahreszeit geheizte Räume bereit zu halten, in welchen der Beamte ungestört seinen Obliegenheiten nachgehen kann. Räumlichkeiten in Schankwirtschaften, in denen sich Gäste aufhalten, ebenso wie Scheunen, Schuppen, Regelschube sind ungeeignet und ist von ihrer Verwendung abzusehen.

In Orten, in denen die Nachrichtung nur einen Tag in Anspruch nimmt, hat der Wechsel des Locals zu unterbleiben. Dieses ist zur Ablegung und Aufstellung der benötigten Instrumente mit mehreren Tischen und Stühlen auszustatten, mit einer Gelegenheit zum Waschen und dafern nötig mit zweckdienlicher Beleuchtung zu versehen.

Während des Nachrichtungs geschäfts hat der Gemeindevorstand oder Gemeindeälteste zugegen zu sein, auch ist dem Nachrichtungsbeamten der Ortsdiener und in größeren Orten eine Schreibkundige Person zur Verfügung zu stellen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 30. März 1898.
von Erdmannsdorff.

1. Mittelbach	den 13. April von Vorm. 9 Uhr an,	10. Friedersdorf Meißner Seits u. Ober-	den 26. October,
2. Lichtenberg	" 14., 15. und 16. April,	lausitzer Seits	" 27., 28., 29. Oct., 1., 2., 3. und 4. Nov.
3. Kleindittmannsdorf	" 18. April von 8 bis 12 und 2 bis 4 Uhr,	11. Pulsnitz mit Gutsbezirk	" 5. Nov. und den 7. Nov. Vormittags,
4. Großnaundorf	" 19. April,	12. Pulsnitz Meißner Seits	" 7. November Nachmittags,
5. Obersteina	" 15., 17. und 18. October,	13. Böhmisch-Bollung	" 8. und 9. November,
6. Niedersteina	" 19. und 20. October,	14. Dhorn Meißner Seits und Oberlau-	" 10, 11., 12. und 14. November,
7. Weißbach bei Pulsnitz	" 21. October,	sitzer Seits mit Gutsbezirk	" 15., 17., 18. 19., 21., 22. und 23. Novbr.
8. Niederlichtenau, Meißner Seits und	" 22. October,	15. Hauswalde	" 24., 25., 26., 28., 29., 30. November
Oberlausitzer Seits	" 24. und 25. October,	16. Brettinig mit Gutsbezirk	" 1., 2. und 3. December.
9. Oberlichtenau M. S. u. Oberl. Seits		17. Großröhrsdorf	
mit Gutsbezirk			